



1) Allgemeines

Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (im Folgenden die „**Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen**“) sind auf alle Vereinbarungen anwendbar, die die NV De Brandt Dairy International (im Folgenden „**De Brandt**“) in ihrer Eigenschaft als Verkäufer bzw. Lieferant von Waren trifft, darin eingeschlossen sind damit verbundene Dienstleistungen, es sei denn, die Sonderbedingungen der Vereinbarung besagen etwas anderes.

Eventuelle sonstige Verkaufs- und Einkaufsbedingungen des Käufers oder sonstiger Vertragsparteien sind hierdurch ausgeschlossen. Dies ist auch dann der Fall, wenn (i) Letztere De Brandt vor der Zustellung dieser Allgemeinen Verkauf- und Lieferbedingungen an die betroffene Vertragspartei zur Kenntnis gebracht wurden, und/oder wenn (ii) derartige Bedingungen die Anwendung der strittigen Bestimmungen bzw. Bedingungen ausdrücklich ausschließen.

Abweichungen von diesen Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen sind nur dann wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart und von einer Person akzeptiert wurden, die De Brandt rechtskräftig vertreten kann, und wenn diese Änderungen genau in der fraglichen Vereinbarung aufgenommen wurden. Sollte De Brandt ggf. nicht reagieren oder widersprechen, so kann dies in keinem Fall als Abweichung ausgelegt werden.

2) Begriffsbestimmungen

Bei diesen Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- „**Käufer**“ steht für die natürliche oder juristische Person, mit der De Brandt einen Vertrag abschließt.
- „**Abruf**“ oder „**Bestellung**“ steht für einen Abruf im Rahmen eines Vertrags oder eine Bestellung, der bzw. die durch oder auf den Namen des Käufers mit De Brandt abgeschlossen bzw. bei De Brandt aufgegeben wurde.
- „**Verkaufsvertrag**“ steht für die von De Brandt erstellte Vereinbarung bezüglich des Verkaufs von Waren durch De Brandt;
- „**Vertrag**“ steht für den vom Käufer angenommenen Verkaufsvertrag (bzw. Rahmenvertrag), wobei De Brandt die Waren an den Käufer verkauft oder liefert. Eine solche Annahme kann implizit erfolgen und erfordert keine formale Bestätigung des Käufers.
- „**Waren**“ sind alle Erzeugnisse, Artikel, Güter oder Dienstleistungen, die von De Brandt kraft eines Vertrags an den Käufer geliefert werden.

3) Angebote

Angebote von De Brandt sind unverbindlich und können jederzeit widerrufen werden, es sei denn, dies ist im Angebot ausdrücklich anders vermerkt (beispielsweise: das Angebot gilt für einen bestimmten Zeitraum). Falls De Brandt ein Angebot für einen bestimmten Zeitraum unterbreitet, ist dies nur für den darin genannten Zeitraum gültig. Angeboten werden unter dem Vorbehalt eines materiellen Irrtums abgegeben, wobei sich De Brandt das Recht vorbehält, materielle Irrtümer in ihren Angeboten zu korrigieren.

Die Waren werden in den Angeboten so genau wie möglich beschrieben, wobei De Brandt für materielle Irrtümer oder Ungenauigkeiten in ihren Angeboten nicht haftet.

Angebote können nicht gesplittet werden. Das jeweils jüngste Angebot ersetzt das vorangegangene.

4) Bestellungen

De Brandt ist an einen Abruf oder eine Bestellung nur dann gebunden, wenn der betreffende Abruf bzw. die Bestellung von De Brandt

ausdrücklich schriftlich angenommen wurde. De Brandt behält sich das Recht vor, Abrufe und Bestellungen abzulehnen, ohne sich hierfür rechtfertigen zu müssen.

Ein Abruf oder eine Bestellung impliziert die vorbehaltlose und unwiderrufliche Annahme dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen, wobei der Käufer erklärt, diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelesen zu haben und darin einzuwilligen.

Abrufe und Bestellungen, die bei Agenturen oder sonstigen Zwischenhändlern von De Brandt eingehen, sind für De Brandt erst nach ausdrücklicher schriftlicher Bestätigung durch De Brandt bindend.

5) Stornierungen oder Änderungen von Bestellungen

Der Käufer ist nicht berechtigt, einen Abruf oder eine Bestellung zu widerrufen, zu stornieren oder zu ändern, soweit dieser Widerruf bzw. die Stornierung oder Änderung nicht aufgrund eines Versäumnisses von De Brandt erfolgt. Dementsprechend bleibt der Käufer im Falle eines Widerrufs bzw. der Stornierung oder Änderung eines Abrufs oder einer Bestellung, die in keinem Zusammenhang mit einem Versäumnis seitens De Brandts steht, verpflichtet, den Preis der bestellten Waren zu zahlen.

6) Preise und Konditionen

Soweit nicht anders angegeben verstehen sich alle Preise von De Brandt zuzüglich MwSt. und sonstiger indirekter Steuern.

7) Zahlung und Zahlungsfristen

Soweit auf der Rechnung nichts anderes vermerkt ist, sind die Rechnungen von De Brandt binnen einer Frist von vierzehn (14) Kalendertagen nach Rechnungsdatum zu zahlen. Das bedeutet, dass der Rechnungsbetrag spätestens bei Fälligkeit auf dem Konto von De Brandt eingegangen sein muss. Ein Abzug von (Bank-)Gebühren ist unzulässig. Die Rechnungen müssen in der auf der Rechnung genannten Währung beglichen werden. Das etwaige Wechselkursrisiko trägt der Käufer.

Zahlungen haben entweder in bar oder per Überweisung zu erfolgen. De Brandt behält sich ausdrücklich das Recht vor, Schecks und Wechsel abzulehnen. Die Ausstellung bzw. die Annahme von Wechseln oder sonstigen handelsfähigen Papieren beinhaltet keine Novation und stellt keine Abweichung von diesen Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen dar.

Ungeachtet der vereinbarten Zahlungskonditionen ist De Brandt berechtigt, vor der Lieferung vom Käufer die Stellung einer ausreichenden Sicherheit für diese Zahlung zu verlangen. Falls diese Sicherheit für die Zahlung nicht binnen der von De Brandt geforderten Frist oder nur unzureichend erfolgt (wobei dies von De Brandt nach eigenem Ermessen bewertet wird), ist De Brandt berechtigt, die Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten (inkl. der Lieferung) nach einer entsprechenden schriftlichen Mitteilung auszusetzen oder zu stornieren. De Brandt kann daraufhin in keiner Form für eventuelle Schäden haftbar gemacht werden, die dem Käufer aufgrund dieser Vertragsaussetzung entstehen.

Bei einem Zahlungsverzug von vierzehn (14) Kalendertagen nach Rechnungsdatum gilt der Käufer automatisch ohne vorherige Inverzugsetzung seitens De Brandt als in Verzug. In diesem Fall schuldet der Käufer ab dem Zeitpunkt seines Verzugs De Brandt Verzugszinsen, deren Höhe dem belgischen gesetzlichen Zinssatz entspricht zuzüglich zwei (2) Prozentpunkte, wobei die Mindesthöhe zwölf (12) Prozentpunkte beträgt.



Darüber hinaus erhöhen sich ohne vorherige Inverzugsetzung - bei einem teilweisen oder völligen Zahlungsverzug des Käufers von vierzehn (14) Kalendertagen nach Rechnungsdatum - alle offenen Forderungen um 10 %, zumindest jedoch um einen Pauschalbetrag von 125 Euro als Schadensersatz. Weitergehende Ansprüche auf Schadensersatz durch De Brandt bleiben davon unberührt.

Sollte der Käufer mit der Zahlung bei Fälligkeit in Verzug sein, ist De Brandt berechtigt, alle laufenden Verträge/Abruforder unangekündigt auszusetzen und alle gelieferten, unbezahlt gebliebenen Waren zurückzunehmen, worin der Käufer hiermit unwiderruflich einwilligt.

Falls eine Rechnung bei Fälligkeit vom Käufer nicht bezahlt wird, werden alle anderen noch nicht fälligen Forderungen gegenüber dem betroffenen Käufer automatisch und unangekündigt fällig.

Die Käufer ist nicht berechtigt, im Rahmen einer Beschwerde gegenüber De Brandt einen Teil des Einkaufspreises einzubehalten.

8) Eigentumsvorbehalt - Gefahrübergang

Abweichend von Art. 1583 des Bürgerlichen Gesetzbuchs geht das Eigentum an den Waren erst bei vollständiger Zahlung aller Summen, die der Käufer De Brandt schuldet, auf den Käufer über. Falls der Käufer mit der Zahlung des Kaufpreises in Verzug gerät oder seinen anderweitigen Vertragspflichten nicht nachkommt, hat er die teilweise oder vollständig unbezahlten Waren De Brandt auf ihr einfaches Ersuchen hin zur Verfügung zu stellen. In einem derartigen Fall verbleiben die bereits an De Brandt geleisteten Vorschusszahlungen bei De Brandt zur Vergütung eventueller Verluste und eventueller Schäden beim Wiederverkauf.

Der Käufer ist nicht berechtigt, eventuelle Forderungen an De Brandt mit unbezahlten Waren zu verrechnen und aus diesem Grund seine Verpflichtung zur Rückgabe der Waren auszusetzen. Waren, die mit einem Eigentumsvorbehalt belastet sind, dürfen vom Käufer nicht an Dritte verkauft oder ausgeliefert werden. Ebenso ist es dem Käufer untersagt, Dritten Vorrechte oder Sicherheiten an diesen Waren zu stellen. Der Käufer sorgt für die öffentliche Bekanntgabe des Eigentumsvorbehalts, sodass Dritte wissen, dass die Waren das Eigentum von De Brandt sind. Der Käufer darf unbezahlte Waren nicht mit anderen Waren vermischen. Falls der Käufer die Waren dennoch verarbeiten oder weiterverkaufen sollte (was unzulässig ist), verpfändet der Käufer automatisch alle Forderungen, die sich aus diesem Weiterverkauf ergeben, an De Brandt.

Alle Gefahren bezüglich der Waren gehen auf den Käufer über, sobald die Waren dem Käufer zur Verfügung gestellt werden. Der Käufer muss das Risiko von Feuer- und Wasserschäden sowie Diebstahl bezüglich der unbezahlten Waren versichern lassen. Auf erstes Ersuchen von De Brandt hat der Käufer den Nachweis über den Abschluss der genannten Warenversicherungen zu erbringen.

Bei einer erheblichen Veränderung oder Verschlechterung der Finanzlage des Käufers oder falls das Vertrauen De Brandts in die Bonität des Käufers aufgrund gerichtlicher Maßnahmen gegen den Käufer oder anderer objektiver Vorkommnisse erschüttert wird, ist De Brandt berechtigt, (i) den Vertrag ganz oder teilweise auszusetzen, ohne den Käufer diesbezüglich vorab unterrichten zu müssen und (ii) vom Käufer die Stellung einer entsprechenden Sicherheit zu verlangen oder aber den Kaufpreis der Waren binnen einer Frist von sieben (7) Kalendertagen einzufordern. Falls der Käufer nach der entsprechenden Aufforderung die Sicherheit nicht binnen sieben (7) Kalendertagen leistet und den Kaufpreis der Waren ebenso wenig innerhalb dieser sieben (7) Kalendertage zahlt, ist De Brandt berechtigt, den Vertrag ganz oder teilweise aufzulösen und ggf. Schadensersatzansprüche geltend zu machen.

9) Lieferung

Soweit nichts anderes vereinbart wurde, erfolgt die Lieferung ab Werk (ex works) bei De Brandt.

Hinsichtlich der im Rahmen der Transport- und Lieferbedingungen verwandten Begriffe sind die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gebräuchlichen INCO-Terms anwendbar, soweit De Brandt und der Käufer nicht davon abweichen.

Für Schüttgutlieferungen gelten folgende Bestimmungen:

- Maßgeblich ist das Gewicht, das auf der geeichten Wägebrücke, die von De Brandt angewiesen wird, ermittelt wird.
- Die vertraglich vereinbarte Menge ist maßgeblich.

Die Lieferung erfolgt (die Fristen setzen einen Tag nach Aufgabe der von De Brandt angenommenen Bestellung oder nach Vertragsabschluss ein):

- wenn „prompte Lieferung“ bzw. kein Termin vereinbart wurde, innerhalb von vierzehn Kalendertagen;
- wenn ein bestimmter Liefermonat vereinbart wurde, am letzten Werktag dieses Monats;
- wenn eine Lieferung über mehrere Monate hinweg vereinbart wurde, in ungefähr gleich großen Teilen spätestens zum letzten Werktag jedes dieser Monate;
- wenn „bis einschließlich“ eines bestimmten Datums vereinbart wurde, spätestens zu diesem Termin;
- wenn „in mehreren Lieferungen“ über einen bestimmten Zeitraum hinweg vereinbart wurde, wöchentlich in ungefähr gleich großen Teilen spätestens zum letzten Werktag jeder Woche;
- wenn eine Lieferung zu einem bestimmten Monat mit dem Zusatz „auf Abruf“ vereinbart wurde, spätestens sechs Werkzeuge nach Abruf, wobei die Frist erst am ersten Tag des Monats einsetzt, in dem die Lieferung erfolgen muss.

Falls die Lieferung nicht ab Werk erfolgt, ist der Käufer verpflichtet, seine Anweisungen zur Lieferung vollständig und rechtzeitig zu erteilen, damit De Brandt fristgerecht liefern kann.

Falls sich die Lieferanschrift für die Waren ändert, gehen alle Kosten aufgrund dieser Änderung zulasten des Käufers. Die genannte Lieferzeit ist immer nur ein Richtwert. Eine nicht termingerechte Lieferung gilt nicht als Vertragsverstoß seitens De Brandt, sodass der Käufer hieraus keinen Anspruch auf Schadensersatz ableiten kann.

Nimmt der Käufer die Lieferung nicht rechtzeitig an, oder falls der Käufer die vertraglich von ihm abzunehmenden Waren nicht rechtzeitig abruf, ist De Brandt berechtigt, nach eigenem Ermessen den Vertrag ganz oder teilweise zu stornieren. Die dabei De Brandt entstehenden Zusatzkosten bzw. Verluste werden dem Käufer in Rechnung gestellt, wobei die nicht abgenommenen Waren am letzten Liefertag in Rechnung gestellt werden und diese dem Käufer auf dessen Kosten und Gefahr über einen angemessenen Zeitraum hinweg zur Verfügung bereitgehalten werden.

De Brandt ist berechtigt, eine Bestellung in Teilen zu liefern, was auch für eine zusammengestellte Bestellung gilt. Dabei kann jede Lieferung gesondert berechnet werden. Unter einer zusammengestellten Bestellung versteht man die Bestellung des Käufers von bestimmten Mengen unterschiedlicher Waren.

10) Gewicht und Qualität

Wenn der Verkauf nach dem „ursprünglichen Gewicht“ vereinbart wurde, ist das vom Käufer auf der ursprünglichen Rechnung genannte Gewicht bindend. Die Begriffe „ungefähr“ oder „etwa“ berechtigen De Brandt zu einer Abweichung von bis zu 2,5 % von der vertraglich vereinbarten Menge. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes erwähnt ist, garantiert De Brandt nicht, dass die Qualität der von ihr gelieferten Waren den geltenden Vorschriften im Bestimmungsland entspricht.

11) Produktspezifikationen

Alle von De Brandt gelieferten Waren entsprechen den Spezifikationen von De Brandt und den billigerweise zu erwartenden (d. h. den üblichen) Anforderungen hinsichtlich der Qualität und Zusammenstellung.



12) Mängelrügen - Haftung

Der Käufer muss die Waren bei Erhalt unverzüglich inspizieren.

Wenn gelieferte Waren bei ihrer Lieferung nicht vertragskonform sind und (sichtbare) Mängel hinsichtlich der Qualität und/oder ihrer Zusammenstellung aufweisen, muss der Käufer De Brandt hiervon innerhalb von vierzehn Kalendertagen nach der Lieferung schriftlich in Kenntnis setzen. Nach dieser Frist werden Mängelrügen nicht mehr berücksichtigt und schließen eine Haftungsübernahme De Brandts aus.

Wenn sich ein bei der Lieferung nicht zu erkennender Mangel erst später erweist, muss der Käufer De Brandt davon innerhalb von dreißig (30) Kalendertagen nach dessen Feststellung bzw. nachdem er ihn billigerweise hätte feststellen können, schriftlich in Kenntnis setzen. Nach dieser Frist werden Mängelrügen nicht mehr berücksichtigt und schließen eine Haftungsübernahme De Brandts aus. Bei der Beurteilung, ob und wann ein Käufer einen Mangel billigerweise hätte feststellen müssen, ist die Verpflichtung des Käufers zu berücksichtigen, die Waren entsprechend den geltenden Standards für Aufbewahrung und Einlagerung zu lagern. Diese ergeben sich aus den Produktspezifikationen De Brandts. In diesem Zusammenhang sind ebenfalls die durch die Praxis und den Gesetzgeber gesetzten Standards bezüglich der Beaufsichtigung und des Umgangs zu berücksichtigen.

Die Aufgabe einer Mängelrüge im Sinne dieses Artikels bedingt keine Aussetzung der Zahlungsverpflichtung für die betreffende Lieferung, ebenso wenig hat der Käufer einen Anspruch auf Verrechnung oder Vergütung. Mängelrügen werden nur berücksichtigt, wenn der Käufer die betreffende Rechnung bezahlt oder die gelieferte Sache De Brandt zur Verfügung gestellt hat.

Falls die Mängelrüge des Käufers rechtzeitig ergeht und die gelieferte Ware nicht vertragskonform sein sollte, ist De Brandt berechtigt, die gelieferte Ware - vorausgesetzt, diese ist noch vorhanden und eine Rücknahme ist möglich - innerhalb einer Frist von höchstens zehn (10) Werktagen nach Feststellung des Mangels durch De Brandt durch eine andere vertragskonforme Ware zu ersetzen. Falls die gelieferte Ware beim Käufer nicht mehr vorhanden sein sollte oder nicht mehr zurückgenommen werden kann (beispielsweise weil sie bereits verarbeitet wurde), erlischt die Haftungsverpflichtung De Brandts.

Unbeschadet des vorgenannten Rechts von De Brandt, gelieferte Waren ersetzen zu können, ist die Haftung von De Brandt für entstandene oder künftig entstehende Schäden in jedem Fall auf den Rechnungswert der gelieferten Mangelwaren beschränkt, auch wenn diese bereits verarbeitet worden sind. Die Haftung von De Brandt für direkte oder indirekte Schäden jedweder Art und jedweden Ursprungs, die der anderen Partei aufgrund von Mängeln an den Waren entstanden sind, kann in keinem Falle den Rechnungswert der betreffenden Lieferung übersteigen.

Ein Ersatz erfolgt nur bei Rückgabe der fehlerbehafteten Waren.

Im Falle der Lieferung anderer als der vertraglich vereinbarten Waren finden die Bestimmungen dieses Artikels entsprechend Anwendung.

Der Käufer stellt De Brandt von einer Haftungsverpflichtung gegenüber Dritten frei.

13) Warenrücksendung

Waren dürfen nur mit der ausdrücklichen schriftlichen Einwilligung De Brandts zurückgesendet werden.

Der Käufer kann De Brandt nicht haftbar machen oder Waren zurücksenden:

- wenn das äußerste Haltbarkeitsdatum der Waren überschritten und dies vom Käufer zu verantworten ist, bzw. wenn diesbezüglich keine Mängelrüge ergangen ist; und/oder

- wenn die Waren nicht mehr verkauft oder genutzt werden können und dies dem Käufer vorzuhalten ist; und/oder
- wenn die Waren nicht angemessen und dauerhaft im Sinne in den Produktspezifikationen von De Brandt genannten Aufbewahrungs- und Lagerkonditionen ein- oder zwischengelagert wurden.

14) Vertragsauflösung

Falls der Käufer seinen Verpflichtungen De Brandt gegenüber nicht nachkommt oder im Falle der Insolvenz, des Todes oder der Auflösung des Käufers oder bei anderen entsprechenden Ereignissen ist De Brandt berechtigt, den Vertrag ganz oder teilweise unbeschadet ihres Anspruchs auf Schadensersatz aufzulösen. Hierzu bedarf es weder einer Inverzugsetzung, noch eines richterlichen Beschlusses, vielmehr genügt eine schriftliche Mitteilung.

15) Nichtigkeit

Falls eine Bestimmung dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen nichtig oder rechtsunwirksam ist, hat dies keine Auswirkungen auf die Anwendbarkeit der sonstigen Bestimmungen dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen. Die unwirksame Bestimmung wird durch eine Bestimmung ersetzt, die der ökonomischen Zielsetzung der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt.

16) Vorrang des niederländischen Textes

Bei Diskrepanzen fremdsprachlicher Art der verschiedenen Versionen dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen ist die niederländische Version maßgeblich.

17) Übertragung des Vertrags - Änderung der Kontrollverhältnisse

Es ist dem Käufer untersagt, den Vertrag ohne die ausdrückliche Einwilligung von De Brandt zu übertragen.

Sollte sich das Beherrschungsverhältnis beim Käufer während der Laufzeit des Rahmenvertrags ändern (soweit der Käufer eine Gesellschaft ist), ist De Brandt berechtigt, den mit dem Käufer abgeschlossenen Rahmenvertrag mit sofortiger Wirkung entschädigungslos zu kündigen. Der Käufer hat De Brandt unverzüglich zu unterrichten, wenn sich seine Beteiligungsverhältnisse während der Laufzeit des Rahmenvertrags ändern.

18) Änderungen der Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen

Der Verkäufer kann die Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen jederzeit und unangekündigt ändern. Änderungen werden einen Monat nach ihrer schriftlichen Bekanntgabe wirksam. Falls der Käufer mit den Änderungen der Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen nicht einverstanden sein sollte, kann er den Vertrag bis zu deren Inkrafttreten per Einschreiben kündigen. Mit Inkrafttreten der Änderungen wird davon ausgegangen, dass der Käufer diese - stillschweigend - angenommen hat.

19) Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Alle eventuellen Streitigkeiten zwischen De Brandt und dem Käufer bezüglich des Vertrags und der Waren unterliegen ausschließlich belgischem Recht, wobei die Bestimmungen des Wiener Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (UN-Kaufrecht) ausdrücklich ausgeschlossen sind.

Ausschließlicher Gerichtsstand bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Vertrag oder diesen Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen ist Dendermonde.